



**EINWOHNERGEMEINDE RIEDHOLZ**

---

# **Reglement und Regulativ über die Schulzahnpflege**

**Stand 01. Juli 2021**

Alle hier verwendeten Funktionsbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch männliche Form. Gemeinderat bezieht sich auf den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde und Verwaltung bezieht sich auf die Gemeindeverwaltung. Gestützt auf § 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und der Gemeindeordnung vom 1. Juli 2017 erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Riedholz folgendes Reglement:

## 1. Zweckbestimmungen

- § 1** Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstructoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei. Die Schulzahnpflege dient der Vorbeugung, Früherkennung und Behandlung allfälliger Zahnschäden. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:
- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
  - b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
  - c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen
  - d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.
- § 2** Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten).

**Zweck**

**Geltungsbereich**

## 2. Organisation und Aufsicht

- § 3** Die administrative Leitung und die Organisation der Schulzahnpflege sind im Auftrag des Gemeinderates Sache der Verwaltung. Die Verwaltung überwacht die Einhaltung des Reglements.
- § 4**
- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die zuständige Behörde über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
  - b) Rechte und Pflichten der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes sind gemäss §48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
  - c) Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztli-

**Administrative  
Leitung**

**Schulzahnärztinnen  
und Schulzahnärzte**

chen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

- d) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

- § 5** Die Wahl der Schulzahnärzte erfolgt durch den Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung. Sie soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Schulzahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein. Rechte und Pflichten der Schulzahnärzte sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln. Die Schulzahnärzte sind die Vertrauensärzte der Gemeinde.

***Wahl der  
Schulzahnärzte***

- § 6** Die Gemeinde kann in Absprache mit der Schulleitung vor Ort die kollektive Prophylaxe an Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren übertragen. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Einwohnergemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

***Schulzahnpflegeinstruktoren***

### **3. Kontrolluntersuchung beim Schulzahnarzt**

- § 7**
- a) Die alljährliche Untersuchung wird durch den Schulzahnarzt durchgeführt.
  - b) Der Schulzahnarzt bietet die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen auf.
  - c) Der Schulzahnarzt bestätigt die Untersuchung im Schulzahnpflege-Heft.
  - d) Der Schulzahnarzt stellt der Gemeinde für seine Aufwendungen Rechnung.
  - e) Den Erziehungsberechtigten obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der alljährlichen Untersuchung.

***Kontrolluntersuchung***

**§ 8** <sup>1</sup>Die Schulleitung zieht jährlich das Schulzahnpflege-Heft ein und leitet dieses an die Verwaltung weiter. **Administrative Kontrolle**

<sup>2</sup>Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die ausserhalb der GSU eingeschult sind, werden direkt durch die Verwaltung kontaktiert.

<sup>3</sup>Die Verwaltung mahnt fehlende Schulzahnpflege-Hefte und führt Buch über die abgeschlossenen Kontrollen.

#### **4. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen**

**§ 9** Die Einwohnergemeinde sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei vom Schulzahnarzt beraten. **Umfang der Schulzahnpflege**

Die Schulzahnärztliche Betreuung und Behandlung umfasst:

<sup>1</sup>Prophylaxe

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher.
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung.
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

**Prophylaxe**

Der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

<sup>2</sup>Untersuchung

- a) Der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis des Schulzahnarztes. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

**Untersuchung**

<sup>3</sup>Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch den Schulzahnarzt oder durch einen anderen Zahnarzt ausgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch den Schulzahnarzt oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlungen durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- f) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.

**Behandlung**

- § 10** Untersuchungen und Behandlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeiten durchzuführen.

**Ausserhalb der Unterrichtszeiten****5. Privatschulen**

- § 11** Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die zuständige Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

**6. Finanzielle Bestimmungen**

- § 12**
- a) Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
  - b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
  - c) Die Kosten der durch den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss §48

**Gemeindebeitrag**

Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kindern teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglementes festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.

- d) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
- Die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
  - Die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
  - Eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
  - Schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen beim Schulzahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.

**§ 13** Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag des Schulzahnarztes zu erfolgen.

***Ausschluss von der Beitragsberechtigung***

Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

***Wiederaufleben der Beitragsberechtigung***

**§ 14** Die Kosten für Behandlungen werden den Erziehungsberechtigten direkt in Rechnung gestellt. Diese kontrollieren die Rechnungen und bezahlen sie. Bei Vorhandensein einer persönlichen Versicherung wird die Rechnung im Anschluss mit dem Gesuch um Kostenbeteiligung bei der Versicherung eingereicht. Anschliessend leiten sie die Rechnung unter Beilage des Versicherungsentscheids und des Zahlungsbeleges innert 2 Monaten seit der Behandlung an die Verwaltung weiter. Diese vergütet den Erziehungsberechtigten die ihnen noch zustehenden Beitragsleistungen. Grundlage für die Berechnung der Beitragsleistungen ist der nach Abzug einer allfälligen Versicherungsleistung verbleibende Betrag. In begründeten Fällen kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

***Kosten für die Behandlungen***

**§ 15** In Härtefällen kann der Gemeinderat auf ein Gesuch der Eltern eine Ausnahme von der Pflicht zur vorgängigen Begleichung der Zahnarztrechnung bewilligen, den Eltern die Kosten ganz oder teilweise erlassen bzw. über die Schulpflicht hinaus bis zum Abschluss der begonnenen Behandlung übernehmen.

***Härtefälle***

## 7. Beschwerderecht

- § 16** Beschwerden betreffend der Gemeindebeiträge und der Anwendung dieses Reglements sind an die Beschwerdekommission zu richten. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen. **Beschwerdeverfahren**
- Entscheide der Beschwerdekommision können beim Departement des Inneren des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

## 8. Übergangsbestimmungen

- § 17** Kosten für ausgeführte Behandlungen vor dem Inkrafttreten dieses Reglements werden nach dem alten Reglement beurteilt. **Übergangsbestimmungen**

## 9. Inkrafttreten

- § 18** Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2021 in Kraft und ersetzt das Schulzahnpflegereglement der Gemeinde Riedholz vom 1. Januar 1998. **Inkrafttreten**

Genehmigt vom Gemeinderat am 26. April 2021

Die Gemeindepräsidentin:  
Sandra Morstein

Die Gemeindeverwalterin:  
Susanna Meister-Millonig

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 28. Juni 2021

Die Gemeindepräsidentin:  
Sandra Morstein

Die Gemeindeverwalterin:  
Susanna Meister-Millonig

Genehmigt durch das Departement des Inneren des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 14. September 2021.

## Anhang I

### Regulative Elternbeiträge an die Schulzahnpflege

- a) Die Höhe des Gemeindebeitrags ist abhängig vom jährlichen steuerbaren Einkommen gemäss der letzten definitiven Veranlagung.
- b) Wer keine Steuererklärung ausfüllen muss, hat die Einkünfte mit Abrechnungen oder Bestätigungen zu belegen.
- c) Für die Berücksichtigung des steuerbaren Einkommens werden die verschiedenen Formen möglicher Familiengemeinschaften und Lebensformen (wirtschaftliche Einheit) berücksichtigt.
- d) Bei verheirateten leiblichen Eltern und Stiefeltern ist das steuerbare Einkommen beider Elternteile massgebend.
- e) Lebt ein nicht verheirateter leiblicher Elternteil im Konkubinat mit einer Drittperson, wird das steuerbare Einkommen des Konkubinatspartners mitberücksichtigt, sofern dieser die Kinder anerkannt hat.

Massgebend für eine finanzielle Beteiligung am Elternbeitrag ist die folgenden Tabelle:

<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>Beitrag Gemeinde in %</b>
0 bis 25'000.–	100 %
25'001.– bis 30'000.–	90 %
30'001.– bis 35'000.–	80 %
35'001.– bis 40'000.–	70 %
40'001.– bis 45'000.–	60 %
45'001.– bis 50'000.–	50 %
50'001.– bis 55'000.–	30 %
55'001.– bis 60'000.–	10%
> 60'001.–	0 %